

Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in  
Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen  
- Drucksache 12/2340

**Stellungnahme des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland**  
zur öffentlichen Anhörung am Freitag, 10. Oktober 1997 von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Abschnitt VI**

**LTNW-Drucksache 12/2340 vom 01. September 1997**

LANDTAG  
NÖRDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
12/1435**

Alle Abg.

Artikel 8 des Gesetzentwurfs (Denkmalschutzgesetz)

Artikel 9 des Gesetzentwurfs (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen)

Artikel 10 des Gesetzentwurfs (Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen)

Artikel 13 des Gesetzentwurfs (Aufhebung der folgenden Verordnungen)

- |       |   |
|-------|---|
| Nr. 1 | Jubiläumszuwendungsverordnung   |
| Nr. 2 | Veterinärzuwendungsverordnung   |
| Nr. 3 | Preußische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz                         |
| Nr. 4 | Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege  |
| Nr. 5 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege |
| Nr. 6 | Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege                                      |
| Nr. 7 | Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes)                       |

Die nachfolgenden Artikel enthalten mit Sicherheit keine Gegenstände, zu denen sich die Landwirtschaftskammern zu äußern haben.

Artikel 8 des Gesetzentwurfs (Denkmalschutzgesetz)

Artikel 9 des Gesetzentwurfs (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen)

Artikel 13 des Gesetzentwurfs (Aufhebung der folgenden Verordnungen)

- |       |  |
|-------|--|
| Nr. 1 | Jubiläumszuwendungsverordnung                            |
| Nr. 2 | Veterinärzuwendungsverordnung                            |
| Nr. 3 | Preußische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz) |

Die Stellungnahme des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland kann sich daher auf die nachfolgenden zwei Punkte beschränken:

1.

Der Wortlaut des Artikels 10 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache S. 54) - ist vom MURL so mit beiden Landwirtschaftskammern abgestimmt worden. Er stimmt vollinhaltlich mit den Empfehlungen überein, welche die Hauptausschüsse beider Landwirtschaftskammern auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. Juni 1997 in Kleve-Haus Riswick gegeben haben. Beide Landwirtschaftskammern begrüßen den Entwurf und sind damit einverstanden.

Die Begründung zu Artikel 10 (Drucksache-Begründung, S. 45) trifft in vollem Umfang zu. Die Landwirtschaftskammern erklären ihre Bereitschaft, mit der Durchführung der Wahlen zur Landwirtschaftskammer in eigener Regie die kommunale Seite finanziell zu entlasten und auf diese Weise zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen beizutragen.

2.

Artikel 13 - Aufhebung von Verordnungen - hat einen Bezug zur Landwirtschaft in

- Nr. 4            Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege
- Nr. 5            Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege
- Nr. 6            Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege
- Nr. 7            Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes

Die Landwirtschaftskammern stimmen der Aufhebung dieser Verordnungen zu; sie dient lediglich der Rechtsbereinigung.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 27. April 1967 ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 11. September 1995 mit Wirkung vom 01. Januar 1996 außer Kraft getreten. Die aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege erlassenen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen können daher aufgehoben werden.

Durch die Milchverordnung vom 24. April 1995 ist die Herstellung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Vorzugsmilch bundeseinheitlich neu geregelt worden. Damit kann die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930, die diesen Sachbereich bisher geregelt hatte, aufgehoben werden.